

TOP 5: Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz und ist mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 27 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, kurz Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), in Kraft getreten. Mit diesem werden erstmalig alle typischen Formen der gewerblichen Prostitution erfasst sowie Rechte und Pflichten für Prostituierte und Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution eingeführt.

Das Gesetz regelt die Ausübung von Prostitution durch Personen über 18 Jahre und gilt für alle sexuellen Dienstleistungen. Das Gesetz gilt auch unabhängig davon, wo die Prostitution stattfindet, ob auf der Straße, in privaten Räumlichkeiten oder in einem Prostitutionsgewerbe.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ist Aufgabe der Länder. Die Federführung für die Umsetzung des ProstSchG in Rheinland-Pfalz obliegt dem Frauenministerium. Die Zuständigkeit für die gesundheitliche Beratung übernimmt das Gesundheitsministerium. Beiden Ministerien obliegt für ihren Bereich die oberste Aufsicht.